

Die im preußischen Allgemeinen Landrecht § 461 Teil II Tit. 8. Abschnitt 6 und in § 6 des Medizinal-Edikts vom 27. September 1725 enthaltenen Bestimmungen über die Anfertigung bezw. Abgabe sog. Arcana (Geheimmittel) sind gegenwärtig natürlich längst bedeutungslos.

c. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Die einzige z. Z. geltende reichsgesetzliche Bestimmung, in der die Geheimmittel Erwähnung gefunden haben, ist das in § 56 Abs. 2 Ziffer 9 der Gew.O. enthaltene Verbot des Ankaufs und Feilbietens von Geheimmitteln im Umherziehen*). Eine Definition des Begriffes Geheimmittel ist auch hier nicht gegeben, sie ergibt sich aber mit einiger Sicherheit aus dem Wortlaut der betreffenden Gesetzesstelle von selbst. Diese besagt folgendes:

„Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: 9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder.“

Es sind also hier die Geheimmittel in unmittelbarem Zusammenhang mit Arzneimitteln genannt und daraus folgt, daß einerseits zwischen beiden Begriffen eine nahe Verwandtschaft bestehen muß, ohne daß anderseits der eine Begriff völlig in dem anderen aufgeht. Der Begriff Arzneimittel im Sinne des § 56^a der Gew.O. ist längere Zeit umstritten worden. Während das K.G. früher (6. Januar 1881 Sp. S. 403 und 13. Juli 1899 K.G.A. II, S. 323) darunter nur die im Verzeichnis A der kaiserl. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln genannten Zubereitungen, welche als Heilmittel dienen sollen, verstanden wissen wollte, hat das O.V.G. in einem Erkenntnis vom 17. Dezember 1894 (K.G.A. I, S. 55) überzeugend die Unhaltbarkeit dieser Anschauung dargetan und sich für eine erweiterte Ausdehnung dieses Begriffes auf alle Mittel, „welchen beim Handel die Eigenschaft einer Heilwirkung beigelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Mittel nicht zu den in den Verzeichnissen A und B der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgezählten gehören, und wenn sie nach ihrer Zusammensetzung für den Heilzweck vollständig wirkungslos sind,“ ausgesprochen. Dieser allein berechtigten Anschauung hat sich denn später auch

*) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen erstreckt sich nach § 55 der Gew.O. auf eine solche Tätigkeit, die „außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person“ erfolgt.

das K.G. angeschlossen und seitdem stets in diesem Sinne erkannt. So in folgenden Urteilen: 17. Juli 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 59), 22. Januar und 30. März 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 9 und 27). Ebenso O.L.G. Celle 29. Mai 1897 (Reger XVIII, S. 30).

Da somit Arzneimittel im Sinne des § 56^a der Gew.O. alle Mittel sind, denen eine Heilwirkung beigelegt wird, folgt hieraus von selbst, daß die daneben angeführten Geheimmittel in vorliegendem Falle nicht, wie es das K.G. hinsichtlich der Ankündigungsverbote in dem Urteil vom 16. Dezember 1901 (Seite 86) konstatiert hatte, nur eine Untergruppe der Arzneimittel sein können. Ihre gesonderte Erwähnung wäre sonst um so unverständlicher, als die Geheimmittel an dieser Stelle nicht von vornherein in der Gew.O. gestanden haben, sondern erst durch die Novelle vom 1. Juli 1883 aufgenommen worden sind. Der Begriff Geheimmittel muß also hier in anderer Hinsicht ein weiter gehender sein, wie der der Arzneimittel. Daß eine solche Fassung des Begriffes vom Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigt war, ergibt sich aus den der erwähnten Novelle beigegebenen Motiven. Dieselben besagten hinsichtlich der Geheimmittel folgendes:

„Das Verbot des Hausierhandels mit „Arzneimitteln“ und die Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., genügen nicht, um den Betrügereien zu steuern, welche von umherziehenden Händlern durch den Verkauf von Waren, die als Geheimmittel, sei es es Kur- oder Schönheitsmittel, dienen sollen, tagtäglich verübt werden. Gerade auf diesem Gebiete liefern Leichtgläubigkeit und Unverstand den umherziehenden Händlern, deren marktschreierische Annoncen die Inseratenspalten der Zeitungen füllen, zahlreiche Opfer. Geheimmittel werden allerdings meist zu jenen Zubereitungen gehören, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. Allein unter den Begriff „Geheimmittel“ fallen doch auch noch andere Dinge, und ohne weiteres leuchtet ein, daß es den kontrollierenden Polizeiorganen oft recht schwer, ja unmöglich ist, zu erkennen oder nachzuweisen, daß die Präparate, die sie vor sich haben, zu jenen, den Apotheken vorbehaltenen Zubereitungen gehören.“

Aus dieser Begründung ergibt sich, daß der Gesetzgeber mit dem Verbot auch Schönheits-, d. h. kosmetische Mittel treffen wollte. Der Begriff eines Geheimmittels wäre demnach unter Zugrundelegung der in den früheren Kapiteln gegebenen Definitionen für den vorliegenden Fall dahin zu erweitern, daß unter einem solchen zu verstehen ist:

„ein zu Heil- oder kosmetischen Zwecken bei Menschen oder Tieren bestimmtes Mittel, über dessen Natur und Zusammensetzung nicht spätestens beim

Feilbieten in qualitativer und quantitativer Beziehung vollständige und gemeinverständliche Angaben gemacht werden“.

Ein Urteil des O.L.G. Jena vom 22. November 1898 (K.G.A. II, S. 290), welches den Begriff Geheimmittel auch im Sinne des § 56^a der Gew.O. auf Heilmittel beschränken will, kann nach vorstehenden Ausführungen nicht als zutreffend anerkannt werden.

Der § 56 der Gew.O. schließt jedoch die daselbst genannten Waren nicht von jedem Verkehr im Umherziehen aus, sondern nur vom „Ankauf oder Feilbieten“. Das Ankaufen, d. h. laut § 55 „Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,“ kann für Geheimmittel kaum in Frage kommen, um so mehr jedoch das Feilbieten.

Als Feilbieten von Waren im Umherziehen hat das K.G. in mehreren Entscheidungen (26. September 1889 Joh. X, S. 196, 4. Juni 1894 K.G.A. I, S. 31) übereinstimmend „das käufliche Anbieten von Waren, welche der gewerbetreibende Umherzieher mit sich führt“ definiert. Danach ist das bloße Aufsuchen von Bestellungen auf Arznei- und Geheimmittel aus § 56^a der Gew.O. nicht strafbar (K.G. 6. November 1884 Golt. 42, S. 152, 4. Juni 1894 K.G.A. I, S. 31, 25. Juni 1894 Reger XVI, S. 19, 6. Juni 1901 Pharm. Ztg. 1901, Nr. 48).

Da die Gew.O. laut § 6 auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, können auch diejenigen allgemeinen Anordnungen dieses Gesetzes, welche Ausnahmen von den Bestimmungen des § 56 festsetzen, für solche Geheimmittel, die zugleich Arzneimittel sind, nicht in Betracht kommen. Eine derartige Ausnahmebestimmung enthält insbesondere der § 67, welcher besagt, daß auf Jahrmärkten Verzehrgesgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden dürfen. Diese Zulassung kommt aus dem erwähnten Grunde für Arzneimittel und arzneiliche Geheimmittel nicht in Betracht: K.G. 10. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 319).

Anders verhält es sich dagegen mit dem § 42 a, welcher bestimmt, daß „Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden

dürfen.“ Da diese Bestimmung ausdrücklich alle vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände umfaßt, muß angenommen werden, daß auch alle Geheimmittel dieser Beschränkung unterliegen.

d. Der Zolltarif.

Der neue deutsche Zolltarif, über dessen Inkrafttreten zwar z. Z. noch nichts bestimmt ist, enthält unter Nr. 389 auch eine Position „Geheimmittel“. (Zollsatz 500 M pro Dz. s. Seite 8). Wie dieser Begriff bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet künftig gehandhabt werden soll, läßt der Entwurf einer „Anleitung für die Zollabfertigung“ bereits erkennen. Nach den Angaben dieses Entwurfs kommen für die Zollbehandlung als Geheimmittel im Sinne der Nr. 389 des Zolltarifs nur die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmten, zubereiteten Arzneimittel oder sonstigen zubereiteten pharmaceutischen Erzeugnisse in Frage, und zwar hauptsächlich die im Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln genannten Zubereitungsformen. „Beispielsweise“ sind als zollpflichtige Geheimmittel die 95 Präparate der vom Bundesrat am 23. Mai 1903 beschlossenen beiden Listen (s. Seite 2) angeführt.

Weiter bestimmt der Entwurf der Anleitung jedoch folgendes: „Außer den vorstehend aufgeführten gibt es noch zahlreiche andere Geheimmittel, die überwiegend teils nur eine örtliche Bedeutung haben, teils verhältnismäßig selten im Gebrauch vorkommen. Für die Zollbehandlung einer Zubereitung als Geheimmittel ist nicht erforderlich, daß ihre Zusammensetzung und ihre tatsächlich oder angeblich wirksamen Einzelbestandteile für jedermann geheim gehalten werden; es genügt, wenn die Verbraucher über wesentliche Eigenschaften eines Mittels im Dunkel gehalten oder in den irrümlichen Glauben an eine im besonderen Maße wirksame geheimnisvolle Heilkraft versetzt werden sollen. Daher können neben Zubereitungen, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres feststeht, auch solche Mittel als Geheimmittel behandelt werden, bei denen erfahrungsgemäß die Zusammensetzung häufig wechselt, bei denen von einer Heilwirkung überhaupt nicht oder doch nicht gegenüber den in den Anpreisungen angegebenen Krankheiten die Rede sein kann, bei deren Vertrieb täuschende Angaben über die Heilkraft gemacht werden, in denen starkwirkende Stoffe in nicht ganz unbedeutender Menge enthalten sind oder deren Preis im Verhältnis zu den Herstellungskosten außergewöhnlich hoch ist.